

STATUTEN

GOLF CLUB MATTERHORN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Golf Club Matterhorn“ besteht, mit Sitz in Zermatt, ein Verein gemäss Art. 52 und 60 ff. ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2: Zweck

Der Club bezweckt den Betrieb eines Golfplatzes und die Förderung des Golfsportes im Mattertal.

Zu diesem Zweck mietet er von der Golf Mischabel AG die Golfanlage in Randa und Täsch, betreibt diese und stellt sie im Rahmen der Betriebsreglemente seinen Mitgliedern und weiteren zur Golfspielern zur Verfügung.

Im weiteren pflegt er das Clubleben und kann alles unternehmen, was dazu beiträgt.

Art. 3: Verbandszugehörigkeit

Der Club ist Mitglied der ASG. Er und seine Mitglieder verpflichten sich, die Regeln des „Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews“ in jedem Fall zu respektieren und die Weisungen und Reglemente der ASG zu befolgen. Er kann darüber hinaus anderen Verbänden oder Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

II: Mitgliedschaft

Art.4: Arten der Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Junioren
- Gönnermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Die Bedingungen der Mitgliedschaft werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 5: Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die 21 Jahre alt sind und den Golfsport ausüben wollen. Sie besitzen im Rahmen dieser Statuten und der clubinternen Reglemente die volle Spielberechtigung.

Kandidaten melden sich beim Vorstand schriftlich an. Dieser entscheidet über die Kandidaturen. Entscheide über die Aufnahme werden den Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Bei ablehnenden Entscheiden ist der Vorstand nicht zur Begründung verpflichtet. Die Aufnahme in den Club ist rechtsgültig, sobald die Eintrittsgebühr und der Jahresbeitrag bezahlt sind und der entsprechende Anteilschein erworben ist.

Die Generalversammlung kann die Zahl der Club-Mitglieder beschränken. Sobald die festgesetzte Mitgliederzahl erreicht ist, können neue Mitglieder nur aufgenommen werden, wenn ein bisheriges Mitglied der entsprechenden Kategorie aus dem Verein austritt und seinen Anteilschein überträgt.

Art. 6: Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche den Golfsport nicht aktiv betreiben, diesen aber fördern und am Clubleben teilhaben wollen. An der Generalversammlung haben die Gönnermitglieder nur beratende Stimme. Will ein Gönnermitglied zum Aktivmitglied wechseln, wird die Eintrittsgebühr angerechnet.

Art. 7: Junioren

Als Junioren werden junge Golfspieler und Golfinteressierte aufgenommen, welche das 21. Altersjahr noch nicht erfüllt haben.

Die Juniorenmitgliedschaft kann vom Vorstand für solche Mitglieder um maximal 5 Jahre verlängert werden, welche sich noch in der Berufsausbildung befinden.

Junioren geniessen ausser des Stimm- und Wahlrechtes dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.

Bei Erreichen der Altersgrenze treten Junioren, gegen Entrichten der von der Generalversammlung festgesetzten Eintrittsgebühr, zu den Aktivmitgliedern über.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Clubmitglieder.

Ehrenmitglieder sind Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 9: Austritt

Wer aus dem Club austreten will, hat jeweils auf Jahresende hin beim Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Auf Gesuche, die während des Jahres eingereicht werden, kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe eingetreten werden.

Ein austretendes Mitglied erhält seine Eintrittsgebühr nicht zurück, doch kann es seinen Anteilschein einem neuen Mitglied, gegen Erstattung der Eintrittsgebühr abtreten, wobei der Golf Club Matterhorn das Vorkaufsrecht besitzt.

In der Regel ist ein Austritt erst nach einer 5-jährigen Mitgliedschaft zulässig.

Art.10: Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder anderweitig gegen die Interessen und das Ansehen des Clubs verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit aus dem Club ausgeschlossen werden. Bezüglich der Eintrittsgebühr und des Anteilscheins gilt die Regelung bei Austritt.

Art.11: Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder

Austretende oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder andere Leistungen des Clubs.

II. ORGANISATION

Art.12 Organe

Der Club hat folgende Organe:

- A) die Generalversammlung
- B) den Vorstand
- C) die Rechnungsrevisoren

A) Generalversammlung

Art.13: Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis Ende Juni statt. Die Einladungen dazu werden vom Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich allen Clubmitgliedern zugestellt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Gesuch eines Fünftels aller Stimmberechtigten jederzeit einberufen werden.

Art.14: Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist zuständig für:

1. Die Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten Generalversammlung
2. Die Entgegennahme und die Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
3. Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der Revisoren, sowie die Dechargé-Erteilung an den Vorstand und die Revisoren.
4. Die Genehmigung des Budgets, die Festsetzung der Aufnahmebedingungen und der einmaligen Eintrittsgebühr, des Jahresbeitrages
5. Den Ausschluss von Mitgliedern, die Genehmigung von Übertritten von einer Mitgliederkategorie zu einer anderen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Statutenänderungen.
7. Die Genehmigung von Reglementen für den Spielbetrieb, Gebühren usw.
8. Die Beschlussfassung zum Anschluss an andere Verbände oder Organisationen.
9. Die Auflösung des Clubs.

Art.15: Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Statuten kein qualifiziertes Mehr verlangen (Art. 8,10,24 und 25), mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine Anträge auf schriftliche oder geheime Abstimmungen vorliegen.

B) Vorstand

Art.16: Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Spielführer (Captain) und zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im weiteren konstituiert der Vorstand sich selber.

Art.17: Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand leitet den Club und führt, unter Wahrung der statutarischen Vorschriften, die Geschäfte des Clubs. Er hat dazu alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand spezielle Ausschüsse ernennen. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Zeichnungsberechtigte sind der Präsident zusammen mit dem Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand erarbeitet die für die Benutzung der Anlagen und den Spielbetrieb notwendigen Reglemente und wacht über deren Einhaltung.

Im einzelnen haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der GV und ist verantwortlich für den Vollzug der gefassten Beschlüsse sowohl des Vorstandes als auch der Generalversammlung. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.
- Der Aktuar führt insbesondere das Mitgliederverzeichnis, die Protokolle und die Korrespondenz des Clubs.
- Der Kassier besorgt den Einzug der Eintrittsgebühren und der Jahresbeiträge, führt das Rechnungswesen des Clubs und erstellt die Jahresrechnung.
- Der Spielführer (Captain) ist verantwortlich für die Organisation des Platzunterhaltes und des Spielbetriebes.

Art.18: Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters. Er ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

C) Rechnungsrevisoren

Art.19: Wahl und Befugnisse

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese sind wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Geschäftsführung des Kassiers und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

IV. FINANZEN

Art.20: Einnahmen des Clubs

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus den:

- einmaligen Eintrittsgebühren der Mitglieder
- Jahresbeiträgen
- Spielgebühren
- Mieten und Erträgen aus dem Verkauf von Diensten und Waren
- freiwilligen Beiträgen
- sowie anderen Einnahmen

Art.21: Festsetzung der Gebühren und Beiträge

Die einmaligen Eintrittsgebühren und die übrigen Beiträge und Gebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt. Die jährlichen Beiträge sind jeweils vor Aufnahme des Spielbetriebes des betreffenden Jahres zu entrichten.

Bei Erweiterung der Anlage von 9 auf 18 Loch wird die Eintrittsgebühr angepasst und der Mehrbetrag den bisherigen Mitgliedern in Rechnung gestellt.

Jedem Mitglied wird nach Bezahlen seines Jahresbeitrages eine Mitgliederkarte zugestellt. diese Karte ist nicht übertragbar.

Bei Bezahlung der Eintrittsgebühr erhält das Mitglied einen Anteilschein, den es bei Austritt oder Ausschluss einem neuen Mitglied übertragen kann.

Dispens von der Jahresgebühr kann der Vorstand in ausserordentlichen und begründeten Fällen bewilligen.

Art.22: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.23: Vereins- und Rechnungsjahr

Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsablage erfolgt alljährlich an der Generalversammlung.

Art.24: Statutenänderungen

Zur Abänderung der Statuten bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art.25: Auflösung

Die Auflösung des Clubs darf nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich. Die Generalversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Clubvermögens.

Art. 26: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung des Golf Club Matterhorn am 20. Februar 2003 genehmigt worden.

Golf Club Matterhorn

Amédée Biner
Präsident

Patrick Perren
Aktuar